

VOLKSWAGEN

DE MEXICO

VERTRAGSBEDINGUNGEN WERKZEUGKAUFaufTRAG

Der LIEFERANT erkennt an, dass die in diesem KAUFaufTRAG beschriebenen FERTIGUNGSMITTEL, deren Erstellung Gegenstand dieses ist, jederzeit als Eigentum von VOLKSWAGEN betrachtet werden. Der Lieferant muss besagte Produktionsmittel dauerhaft und ausreichend als "Eigentum von Volkswagen de México S.A. de C.V." kennzeichnen gemäss der Standard-Norm VW34022 des Volkswagen Konzerns (und/oder anhand derer die diese ersetzt), deren aktuelle Version zum Zeitpunkt der Kennzeichnung in der Plattform <http://www.vwgroupsupply.com> abrufbar ist und/oder jedwede andere Legende oder Kennzeichnung die durch Volkswagen vorgegeben wird.

Im Fall das die Produktionsmittel mangelhaft gekennzeichnet sind, ist Volkswagen befugt die Zahlung dieser Werkzeuge einzubehalten/zurückzuhalten.

Die Annahme der FERTIGUNGSMITTEL seitens VOLKSWAGEN steht unter der Bedingung, dass die mit den in diesem Kaufauftrag abgedeckten FERTIGUNGSMITTELN hergestellten Muster durch die Qualitätsabteilung von VOLKSWAGEN schriftlich angenommen werden.

Nach schriftlicher Annahme der FERTIGUNGSMITTEL seitens VOLKSWAGEN hat der LIEFERANT einen Satz Fotografien dieser zu übergeben. Auf diesen müssen die FERTIGUNGSMITTEL offen sein, damit die Anzahl der Hohlräume zu sehen ist, falls es sich um Formen handelt. Im Fall von Stanzen oder Vorrichtungen müssen die Fotografien von jedem Schritt sein, wobei auf deren Vorderseite eine metrische Referenz sichtbar anzubringen ist, damit man eine Vorstellung vom Abmaß des FERTIGUNGSMITTELS und/oder seiner Komponenten erhält.

Für den Fall, dass der LIEFERANT FERTIGUNGSMITTEL vom vorherigen LIEFERANT erhält, Der neue LIEFERANT ist dafür verantwortlich, den vorherigen Lieferant, die endgültigen Einfuhrdokumente sowie die Rechnungen anzufordern, aus denen der rechtmäßige Aufenthalt der FERTIGUNGSMITTEL im in dem Land des Standorts, in dem sich die WAREN-Serienproduktion befindet.

Der LIEFERANT hat VOLKSWAGEN einen Satz Zeichnungen der FERTIGUNGSMITTEL zu übergeben und der LIEFERANT ist ebenso dafür verantwortlich, während der Lebensdauer der FERTIGUNGSMITTEL einen Satz dieser Zeichnungen aufzubewahren und VOLKSWAGEN auf Anfrage eine Kopie dieses Zeichnungssatzes vorzulegen und/oder bereitzustellen. Falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass VOLKSWAGEN unbeschränktes Recht hat, die Zeichnungen zu nutzen, zu vervielfältigen, zum Nachbau der FERTIGUNGSMITTEL zu verwenden oder sie in der ihr genehmen Weise zu nutzen.

Falls VOLKSWAGEN den LIEFERANTEN mit Herstellung und Lieferung von mit diesen FERTIGUNGSMITTELN hergestellten Teilen (nachfolgend "GÜTER" genannt) beauftragt, kann der LIEFERANT leihweise diese FERTIGUNGSMITTEL nutzen und aufbewahren. Dabei unterliegt er folgenden Bedingungen:

a) Der LIEFERANT hat die FERTIGUNGSMITTEL gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern, wobei er VOLKSWAGEN als Begünstigte dieser Versicherung anzugeben hat.

b) Der LIEFERANT hat die FERTIGUNGSMITTEL sorgfältig zu behandeln und sie jederzeit in gutem Zustand, in Übereinstimmung mit dem letzten Zeichnungsstand oder mit der zuletzt zwischen den Seiten vereinbarten Definition und einsatzbereit zu halten. Der LIEFERANT ist verantwortlich für die maßliche Übereinstimmung der FERTIGUNGSMITTEL, insbesondere von Prüf-, Validierungs-, Mess- und/oder

Kalibriervorrichtungen (nachfolgend "LEHREN"), da nur der LIEFERANT die durch Verschleiß entstandenen Abweichungen beurteilen kann. Während der Inspektion und Korrektur der "LEHREN", die VOLKSWAGEN dem LIEFERANTEN geliehen hat, kann VOLKSWAGEN den LIEFERANTEN beraten. Für "LEHREN", Vorrichtungen und Mittel der Qualitätskontrolle treffen die Seiten Vereinbarungen über deren Instandhaltung und Zertifizierungsprogramm. Die Homologierung und/oder Zertifizierung dieser Kontrollvorrichtungen ist durch die Qualitätsabteilung von VOLKSWAGEN durchzuführen.

c) Die FERTIGUNGSMITTEL dürfen nur vom LIEFERANTEN verwendet werden und einzig zur Herstellung von GÜTERN, die VOLKSWAGEN von ihm fordert. Aus diesem Grund ist die Veräußerung dieser Güter (selbst der abgelehnten) an Dritte, die nicht VOLKSWAGEN sind, ausdrücklich untersagt (sofern keine durch VOLKSWAGEN vorab schriftlich genehmigten Ausnahmen vorliegen). Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung zahlt der LIEFERANT an VOLKSWAGEN eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrags, welcher der Summe der Kosten der GÜTER entspricht, die er VOLKSWAGEN über den Zeitraum eines Jahres liefert oder geliefert hat, unabhängig davon, ob der LIEFERANT für die Dritten und/oder VOLKSWAGEN entstandenen Schäden und/oder Benachteiligungen verantwortlich ist.

In dem Maße, in dem die FERTIGUNGSMITTEL nicht für die Erfüllung der Bestellungen von VOLKSWAGEN benötigt werden, sind sie an Letztere zu übergeben, wenn sie dies wünscht. Falls keine anderweitige Abmachung vorliegt, sind die "LEHREN" nach Vollendung der letzten Bestellung von "VOLKSWAGEN" an diese zurückzugeben, ohne dass diesbezüglich eine Aufforderung erforderlich ist. Der LIEFERANT bewahrt die FERTIGUNGSMITTEL an seinem eigenen Standort und/oder an dem Ort auf, den er in diesem Kaufauftrag angegeben hat. Er darf diese weder verlagern noch deren Nutzung durch Dritte gestatten, wenn er keine schriftliche Einwilligung von VOLKSWAGEN besitzt. Die "GÜTER" dürfen nur an VOLKSWAGEN übergeben werden, sofern keine gegenseitige Vereinbarung vorliegt.

d) Die präventive und korrektive Instandhaltung der FERTIGUNGSMITTEL wird vom LIEFERANTEN durchgeführt. Die Instandhaltungskosten trägt der LIEFERANT.

Sofern zwischen den Seiten nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wird im Falle, dass der teilweise oder vollständige Austausch der FERTIGUNGSMITTEL erforderlich sein sollte, jede Neuerwerbung ebenso als Eigentum von VOLKSWAGEN betrachtet. Sie ist als solches zu kennzeichnen und unterliegt den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

e) VOLKSWAGEN behält sich die Forderung der jederzeitigen Übergabe der FERTIGUNGSMITTEL vor. Der LIEFERANT hat diese VOLKSWAGEN zur Verfügung zu stellen, wenn diese es wünscht. Dabei hat der LIEFERANT die freie Verfügbarkeit der FERTIGUNGSMITTEL sicherzustellen. Die FERTIGUNGSMITTEL sind mit den Änderungen und Aktualisierungen zurückzugeben, die zwischen den Seiten vereinbart wurden und an den FERTIGUNGSMITTELN vorgenommen wurden, während diese sich im Besitz des LIEFERANTEN befanden.